40. Kann die Aftiengesellschaft geltend machen, daß eine im Aftienbuch eingetragene Berson das Aftienrecht nicht erworben hat? HGG. § 223.

II. Zivilsenat. Urt. v. 29. Januar 1915 i. S. D. (AL) w. Allgemeine Mobilien-Niederlage-Aftiengefellschaft (Bekl.). Rep. II. 360/14.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger, der im Aktienbuche der beklagten Gesellschaft als Inhaber einer auf 600 M lautenden Aktie eingetragen war, hatte

<sup>1</sup> Abgebruckt unter Rr. 40.

das Aftienrecht mangels Beobachtung der gesetlichen Abtretungsform nicht erworben. Nachdem die Gesellschaft die Eintragung gelöscht hatte, klagte er auf Beseitigung der Löschung, wurde aber in allen Instanzen abgewiesen. Über die obige Frage äußerte sich das Reichszericht mit folgenden

Grunben:

.... Endlich batte ber Rläger angeführt, bie Beklagte habe ihn als Aftionar in bas Aftienbuch eingetragen und fast 15 Jahre barin fteben laffen: fie konne ibn baber nicht einseitig lofden. Sierbei banbelt es fich um die Bebeutung bes § 223 Abi. 3 56B. (= Art. 183 Abs. 2 a. F.), wonach im Berhaltnis zur Gefellichaft nur berieniae als Attionar gilt, welcher als folder im Attienbuche verzeichnet ift. Durchaus mit Recht hat bas Oberlandesgericht bas Borbringen bes Rlagers für unerheblich erflart. Die Umschreibung im Altienbuche foll nur die Legitimation erleichtern, wirft aber weder für fich allein noch in Berbindung mit andern Tatsachen rechtserzeugend und vermag baber Mangel ber Abtretung nicht zu beilen. Ergibt fich nachträglich, bag ber Gingetragene bie Aftie nicht erworben hat, fo tann ihm die Gesellschaft die Ausübung bes Aftienrechts verwehren. Gerade wenn die Revision betont, die Borfdrift des § 223 Abs. 3 56B. sei im wesentlichen zugunften ber Attiengesellschaft gegeben, hatte fie ju demfelben Schluffe gelangen muffen. Allerdings fteht bem Gingetragenen fein Ginwand gu, wenn ihn bie Gefellichaft an ber Legitimation festhalten will (vgl. bas heutige Urteil des erkennenden Senats, Rep. II. 432/14). Bieht fie es aber vor, feine Richtberechtigung aufzubeden, so ift nicht ersichtlich, wodurch sie baran verhindert werben tonnte. Für ben Fall, bag ber Gingetragene ein Mitgliedschaftsrecht geltend macht und bie Gesellschaft trot vorhandener Legitimation bie Berechtigung bestreitet, hat RGB. Bb. 40 S. 82 bies nur unter ber Boraussetzung eines besonderen Intereffes für julaffig erklart. Db ber barin liegenden Befchrantung beizupflichten ware, braucht nicht gepruft zu werben. hier ift ber gange Rechtsftreit auf bie Frage ber Berechtigung zugeschnitten; ber beflagten Gefellschaft muß erlaubt fein, ihren abweichenben Standpuntt au vertreten."